

Mittheilung macht, bemerkt sie, daß, obwohl kein Gesetz die Beschränkung von Buchhandlungen vorschreibt, der König ohnehin nach Belieben entscheiden könne, es jedoch im Interesse der Berliner Buchhändler läge, das „zu seinem Vortheil sehr wohl ausgedachte“ Gesuch des Buchhändlers Boff abzulehnen, der „allenfalls auch auf den Messen zu Frankfurt oder durch auswärtige Correspondenz seinen Handel vergrößern könne“. Trotz dieses ungünstigen Berichts entschied der König für Boff und ließ am 2. October der Kammer durch den Minister v. Boden (dirigirenden Minister und Vicepräsidenten des Generaldirectoriums, dem etwa das Staatsministerium heute zu vergleichen wäre) eröffnen, daß, da Niemandem in dieser Sache ein „gegründetes“ Widerspruchsrecht zustehe, er dem Gesuche „des aus Lübben nach Potsdam gezogenen“ Buchhändlers Boff wegen Errichtung eines Buchhandels in Berlin stattgegeben, dem Gesuchsteller aber die Verpflichtung auferlegt habe, das Geschäft in Potsdam beizubehalten und solches allenfalls „durch einen tüchtigen Handelsdiener respiciren“ zu lassen. Von demselben 2. October 1748 datirt auch das Privilegium, in dem es heißt: „Als privilegiren und begnadigen Wir aus königlicher Macht, Chur- und Landes-Fürstlicher Hoheit obbenannten Christian Friederich Boff hiermit und krafft dieses also und dergestalt, daß gedachter Christian Friederich Boff zur Beförderung seines Buchhandels, neben seinem Etablissement zu Potsdam, auch allhier in Berlin, seiner Convenienz nach, einen Buchladen anlegen, öffnen und halten und darin gleich anderen von Uns privilegirten Buchführern allerhand gute, nützliche und erbauliche Bücher und Materien in allen Facultäten, freien Künsten und Wissenschaften, auch Sprachen ungehindert, in- und außerhalb denen öffentlichen Jahrmärkten verkaufen und kaufen, hiernächst auch dergleichen gute und nützliche Bücher in allen Facultäten, freien Künsten und Sprachen, wenn dieselben gehörigen Orts revidiret und censiret worden, selbst auslegen, drucken lassen und verhandeln könne und möge.“

Am 18. October 1748 zahlte Boff die verordneten Gebühren von 16 Thalern zur Recrutencasse und eröffnete sein Geschäft hier in dem Biedebahn'schen Erbenhause.

In diesen Verhältnissen blieb das Geschäft, bis Boff am 12. Januar 1791 dem Könige Friedrich Wilhelm II. eine Bittschrift übersandte, worin er zuerst die Mittheilung machte, daß er sowohl seine Buchhandlung als sein Zeitungs-Geschäft (die Rüdiger'sche Zeitung war inzwischen nämlich unterm 5. März 1751 auch auf Boff übergegangen und hieß von da im Volksmunde „Boff'sche Zeitung“) „mit allen dabei zustehenden Rechten“, bei seinem zunehmenden Alter und um seinen Erben später mögliche Weitläufigkeiten zu ersparen, seinem ältesten Sohne Christian Friedrich Boff, den er schon seit geraumer Zeit dazu in Societät genommen, „jezt erblich verkauft, cediret und abgetreten“ habe. Er bittet darauf, diese auf seinen Sohn geschene Transferirung seiner Buchhandlung und seines Zeitungsprivilegiums „dafern es nöthig sein sollte, allerhöchst zu bestätigen und der Behörde bekannt machen zu lassen“.

Der Bitte wurde schnell Gewährung zu Theil, nachdem das Generaldirectorium und hier dessen Justitiar und Decernent in der Sache, Geheimer Ober-Finanzrath Blömer, die Erledigung ohne Anstand bewirkt hatten. Unterm 19. Januar schon bestätigte der König die gesammte Uebertragung, und zwar hieß es in der Bestätigungsurkunde nach damaligem Kanzleistil: „Als wir die von dem Supplicanten geschene Transferirung seiner vorerwäh-

ler, in der Breiten Straße, Christ. Gottlieb Nicolai, in der Poststraße, Joh. Andr. Rüdiger, im Berlinischen Rathhause (wohnte in der Königstraße, Haude & Spener, Buchhändler der I. Akademie der Wissenschaften, an der Schloßfreiheit, im eigenen Hause, Schütze, am Schloßplatz, Jasperd, französischer Buchhändler, an den Werder'schen Mühlen,

ten Buchhandlung und seines Zeitungsprivilegiums auf seinen Sohn Christian Friedrich Boff hierdurch confirmiret, ratihabiret und bestätigt und soll letzterm, wie auch seinen Erben und Nachkommen, wenn sie sich nach dem Inhalte sothanen Privilegiums achten und Prästanda prästiren, dabei jederzeit geschützet werden.“

Gleichzeitig erhielt die kurmärkische Kammer die Benachrichtigung und den Auftrag, dem Buchhändler Boff die Bestätigungsurkunde auszuhändigen. Ebenso wurde die Chargencasse angewiesen, diejenigen hundert Thaler, welche der bisherige Zeitungsbesitzer für das Privilegium jährlich zahlen mußte, nunmehr von dem Sohne und Nachfolger einzuziehen. Letzterer hatte noch außerdem 16 Thlr. Gebühren für die Uebertragung der Buchhandlung und 20 Thlr. für die der Zeitung, zusammen also 36 Thlr., zu zahlen, wozu dann noch 54 Thlr. Sporteln traten. Ueber die Höhe dieser ihm ungerechtfertigt scheinenden Gebührensätze erhob Boff Beschwerde, und es wurden ihm darauf 62 Thlr. 8 Gr. durch Verfügung vom 26. Februar 1791 zurückgezahlt.

Boff der Sohn blieb nicht lange im Besitze der Buchhandlung, da er schon am 22. April 1795 und 48 Stunden darauf sein Vater, der Vorbesitzer, starb.

Am 23. Juni 1795 zeigte die Wittve Boff, Anna Rosina, geb. Schramm (deren Ehe kinderlos geblieben), dem Könige den erfolgten Tod ihres Gatten und den ihres Schwiegervaters an und bat um beglaubigte Abschrift der ihrem Erblasser am 12. Juni 1791 erteilten Uebertragungsurkunde, was ihr auch bewilligt wurde.

Ihr Erblasser hatte am 25. Februar 1788 ein am 23. April 1795 publicirtes Testament errichtet, worin er seinen Vater und seine Gattin zu Erben einsetzt, erstern jedoch nur auf Pflichttheil, weil das Gesetz es so forderte, ihn aber zugleich gebeten, daß er sich zu Gunsten der zur Universalerin eingesetzten Wittve beziehentlich Schwiegertochter des Pflichttheils begeben. Da Boff, der Vater, von dem Tode seines Sohnes nichts erfuhr und auch keine Erklärung mehr geben konnte, so blieben Erbstreitigkeiten nicht aus, zumal die natürlichen Erben des jüngern Christian Friedrich Boff ihr Recht zu wahren hatten und in der That auch wahrten. Hatte doch die Wittve Boff zuerst versucht, eine authentische Interpretation des Privilegiums durch den König selbst herbeizuführen, der sie damit jedoch an die Gerichte verweisen mußte und auch verwies.

Die Geschichte dieses an sich sehr interessanten, aber sehr langwierigen und durch die Wittve Boff auffällig in die Länge gezogenen Rechtsstreits kann uns hier nicht weiter beschäftigen, zumal er meistens auf die Zeitung Bezug hatte; es genüge die Anführung, daß der Bruder des jüngeren Christian Friedrich Boff, der als Artillerie-Hauptmann auf seinen Antrag wegen Krankheit, die er sich in dem Rheinfeldzuge zugezogen, verabschiedete Premierlieutenant Ernst Ludwig Boff den Prozeß der „Alt-Boff'schen“ gegen die „Jung-Boff'schen Erben“ glücklich zu Ende führte und sich der Buchhändler Dehmigke den ersteren bereit erklärte, falls ihnen bei Fortführung der Boff'schen Buchhandlung Schwierigkeiten als Nichtfachverständigen entgegen gestellt werden sollten, als Geschäftsführer wirksam zu sein. Es kam jedoch in dieser Beziehung im weiteren Verlauf des Prozeßes noch zu einem Vergleich. Die Wittve Boff, welche einen in russischen Diensten gestandenen Oberstlieutenant v. Möller geheirathet, zuvor aber einen natürlichen Sohn geboren hatte, der ihrer Eltern Namen führen mußte, war, im Beistande ihres Gatten, nachgiebiger geworden, und so wurde durch königliches Privilegium vom 9. August 1804 die Boff'sche Buchhandlung auf den eben erwähnten Sohn der Boff, den Buchhändler Schramm und dessen Geschäftsgenossen Bewezer, nachdem diese ihre Befähigung dargethan, übertragen, damit also aus der Boff'schen Familie entlassen. S. G.